



Landratsamt Hof, Postfach 32 60, 95004 Hof

Gegen Empfangsbestätigung

Firma
Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG
Ziegetsdorfer Straße 109
93051 Regensburg

Landratsamt Hof
Umwelt

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Unser Zeichen: 1700/4.2-403

Ansprechpartner: Frau Ritter
Zimmer-Nr.: 231
Telefon: 57-452
Telefax: 57-11-452
E-Mail: christine.ritter@landkreis-hof.de

Datum: 15.05.2026

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen (Windpark Trogen III) auf den
Grundstücken Fl. Nrn. 658 und 692 der Gemarkung Trogen, Gemeinde Trogen
Antragsteller: Fa. Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG, Ziegetsdorfer Straße 109, 93051
Regensburg**

Anlagen: 1 Empfangsbestätigung
1 Kostenrechnung
1 Formblatt Baubeginnsanzeige
1 Formblatt Anzeige der Nutzungsaufnahme
1 Formblatt Veröffentlichungsdaten Luftfahrthindernisse
1 genehmigter Plansatz (wird nachgereicht)

Das Landratsamt Hof erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG

1.1 Die Firma **Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG, Ziegetsdorfer Straße 109, 93051 Regensburg** erhält nach Maßgabe der unter Ziffer 2 dieses Bescheids aufgeführten Unterlagen und der unter Ziffer 3 dieses Bescheids aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb je einer Windkraftanlage auf den **Grundstücken Fl. Nrn. 658 und 692 der Gemarkung Trogen, Gemeinde Trogen** im Landkreis Hof.

1.2 Konzentrationswirkung

Die Genehmigung nach Ziff. 1.1 umfasst folgende Genehmigungen im Rahmen der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG

Seite 1 von 31

Dienstgebäude:
Schaumbergstraße 14
95032 Hof

Zentrale:
Telefon: 09281 / 57 – 0
Telefax: 09281 / 58340
Internet: www.landkreis-hof.de
E-Mail: poststelle@landkreis-hof.de

Öffnungszeiten:
Mo, Do 7:30 – 18:00 Uhr
Di, Mi 7:30 – 14:00 Uhr
Fr 7:30 – 12:30 Uhr
und nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:
HofBus Linien 1, 8
Haltestelle „Lindenbühl“
Regionalbus Linie 17
Haltestelle Landratsamt

Konten der Kreiskasse Hof:
Sparkasse Hochfranken
IBAN: DE68 7805 0000 0430 0068 66
BIC: BYLADEM1HOF
Postbank Nürnberg
IBAN: DE72 7601 0085 0021 8498 57
BIC: PBNKDEFF

Die Annahmезeiten der Kfz-Zulassungsstelle enden jeweils eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten.

- die baurechtliche Genehmigung nach dem BauGB
- die Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 i. V. m. Art 9 Abs. 8 BayWaldG

1.3 Die luftfahrtrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG sowie die fernstraßenrechtliche Zustimmung nach § 9 Abs. 2 FStrG wurden durch die hierfür zuständigen Behörden erteilt.

2. Antragsunterlagen:

Der Genehmigung nach Ziffer 1 liegen die folgenden, mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Hof vom 15.05.2026, Az. 1700/4–403, versehenen Planunterlagen (Pläne und Beschreibungen) vom 23.07.2024, eingegangen im Landratsamt am 23.10.2024, (inkl. Ergänzungen und Aktualisierungen, zuletzt eingegangen am 22.05.2025) zugrunde, die zugleich Bestandteil dieses Bescheides sind. Sie sind nur insoweit verbindlich, als sie die in diesem Bescheid genehmigten Maßnahmen behandeln und nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen und Regelungen dieses Bescheides stehen. Bei unterschiedlichen Angaben zwischen Antragsunterlagen und Genehmigungsbescheid sind die Angaben im Genehmigungsbescheid maßgebend.

Diesem Bescheid liegen insbesondere folgende Antragsunterlagen zugrunde:

- 00 Inhaltsverzeichnis
- 01 Deckblatt „Nachgereichte Unterlagen“
- 1.0 Allgemeine Unterlagen
 - 1.1 Antrag nach BImSchG mit Angaben zum Antragsteller und Architekten
 - 1.2 Herstell- und Rohbaukosten
 - 1.3 Übersicht vertrauliche Unterlagen
- 2.0 Angaben zu Umgebung und Standort
 - 2.1 Allgemeine Beschreibung des Vorhabens
 - 2.2 Aktuelle Übersichtspläne
 - 2.3 Aktuelle Auszüge aus dem Katasterwerk
 - 2.4 Aktuelle Auszüge aus dem Flächennutzungsplan
- 3.0 Anlagen- und Betriebsbeschreibung
 - 3.1 Grunddaten der WEA
 - 3.2 Technische Daten
 - 3.3 Anlagensicherheit
 - 3.4 Angaben zum Brand- und Arbeitsschutz
- 4.0 Lärm, Schattenwurf und Eiswurf
 - 4.1 Schall und Lärm
 - 4.1.1 Schall- und Schattengutachten Fa. IBAS
 - 4.1.2 Datenblätter
 - 4.1.3 Technische Beschreibung Schattenabschaltung
 - 4.2 Eisfall
 - 4.2.1 Technische Beschreibung Eisansatzerkennung EP 5
 - 4.2.2 Technische Beschreibung Eisansatzerkennung (PI-CS)
 - 4.2.3 Gutachten TÜV Nord Eisansatzerkennung
 - 4.2.4 Gutachten zum Eiswurf und Eisfall I17-Wind GmbH § Co. KG
- 5.0 Sonstige Bauunterlagen
 - 5.1 Amtliche Vordrucke, Bauantrag und Baubeschreibung
 - 5.2 Bauzeichnungen und Darstellungen zur verkehrsmäßigen Erschließung
 - 5.3 Abstandsflächen
 - 5.4 Rückbau

- 5.5 Standsicherheit
- 6.0 Angaben zu Abfällen
- 6.1 SL AU Stellungnahme Abfallentsorgung
- 6.2 Technisches Datenblatt Abfallmengen EP5
- 7.0 Angaben zum Gewässerschutz
- 7.1 Plandarstellung Gewässerschutz
- 7.2 Technische Baupläne
- 7.3 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 7.4 Sicherheitsdatenblätter
- 7.5 BLAK UmwS Merkblatt Windenergieanlagen
- 8.0 Natur- und Artenschutz
- 8.1 LBP
- 8.2 Ornithologisches Fachgutachten
- 8.3 Natura 2000 Verträglichkeitsuntersuchung
- 9.0 Nachweis Grundstückssicherung
- 9.1 Grundstückseigentümer
- 9.2 Grundstückseigentümer
- 9.3 Grundstückseigentümer
- 9.4 Grundstückseigentümer
- 9.5 Grundstückseigentümer
- 10.0 Bundesnetzagentur
- 10.1 Formular Richtfunk Trogen III
- 10.2 Formblatt für Bundesnetzagentur Formular Richtfunk Trogen III Lageplan
- 11. Angepasster LBP Mai 2025
- 12. Nachgereichte Unterlagen: Abstandspläne BAB

3. Inhalts- und Nebenbestimmungen

3.1 Genehmigungsumfang

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen mit folgenden Anlagendaten und Standorten:

3.1.1 Anlagenkenn- und Betriebsdaten

Bezeichnung	Windenergieanlage WEA 1	Windenergieanlage WEA 2
Hersteller	Fa. Enercon	Fa. Enercon
Typ	Enercon E-160 EP5 E3	Enercon E-175 EP5
Nabenhöhe	119,83 m	162 m
Rotordurchmesser	160 m	175 m
Nennleistung	5.560 kW _{el}	6.000 kW _{el}
Gesamthöhe	199,83 m	249,5 m
Rotor	Luvläufer mit aktivem Blattverstellungssystem	Luvläufer mit aktivem Blattverstellungssystem
Blattanzahl	3	3

Immissions-wirksamer Schalleistungs-pegel	106,8 dB(A)	106,5 dB(A)
Maximal zulässiger Emissionspegel $L_{e, max}$	108,9 dB(A)	108,2 dB(A)

3.1.2 Standort der Anlagen

Bezeichnung	Windenergieanlage WEA 1	Windenergieanlage WEA 2
Aufstellungsort	UTM-32N-Koordinaten: x: 710369 / y: 5585637 WGS84-Koordinaten: Breite: 50 23 6,4/ Länge: 11 57 33,5	UTM-32N-Koordinaten: x: 710938 / y: 5585265 WGS84-Koordinaten: Breite: 50 22 53,6/ Länge: 11 58 1,6
	Grundstück Fl.-Nr. 658 Gemarkung Trogen, Gemeinde Trogen	Grundstück Fl.-Nr. 692 Gemarkung Trogen, Gemeinde Trogen
	Geländehöhe 521,5 m ü. NN Gesamthöhe 721,33 ü. NN	Geländehöhe 534 m ü. NN Gesamthöhe 783,5 ü. NN

3.2 Allgemeines

3.2.1 Erlöschen der Genehmigung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt drei Jahre nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides, sofern nicht nachgewiesen wird, dass bis zu diesem Zeitpunkt mit der Errichtung der Windkraftanlagen auf den o. g. Grundstücken im genehmigten Umfang begonnen wurde oder die Anlagen während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden sind.

3.2.2 Anzeige- und Mitteilungspflichten

3.2.2.1 Der geplante Baubeginn der Fundamentarbeiten und die Inbetriebnahme der Anlagen sind dem Landratsamt Hof, Fachbereich 403 Umwelt, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

3.2.2.2 Die mit der Betreuung der Anlagen vor Ort verantwortliche Person bzw. Wartungsfirma ist dem Landratsamt Hof, Fachbereich 403 Umwelt, nach Fertigstellung schriftlich mitzuteilen.

3.2.2.3 Jeder Betreiberwechsel ist dem Landratsamt Hof, Fachbereich 403 Umwelt, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

3.3 Rückbauverpflichtung, Sicherheitsleistung

3.3.1 Der Betreiber ist verpflichtet, die baulichen Anlagen, bestehend aus den jeweiligen Windkraftanlagen nebst Fundamenten, befestigten Kranstellflächen und Trafostationen, nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung innerhalb von 12 Monaten vollständig zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen, sodass die Böden wieder landwirtschaftlich bzw. forstwirtschaftlich genutzt werden können.

Die Einhaltung dieser Rückbauverpflichtung ist mittels Sicherung der Rückbaukosten der Windkraftanlagen in Höhe von mindestens 5 % der Baukosten durch eine Bankbürgschaft

mit einer jährlichen Dynamisierung, entsprechend der Steigerung des Verbraucherpreisindex, oder durch Eintragung einer Grundschuld in Höhe von mindestens 10 % der Baukosten, spätestens zwei Wochen vor Baubeginn gegenüber dem Landratsamt Hof sicherzustellen.

- 3.3.2 Für den Fall der Rechtsnachfolge, z. B. bei Betreiberwechsel, ist der Sicherungsgeber verpflichtet, die geleistete Sicherheit so lange zur Verfügung zu stellen, bis vom neuen Rechtsnachfolger eine neue Sicherheit hinterlegt wurde.

3.4 Baurecht

- 3.4.1 Mit der Anzeige des Baubeginns sind die Bescheinigung Brandschutz I (Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises nach Art. 62 Abs.1 Satz 4, Art. 62 b Abs. 2 BayBO und § 19 PrüfVBau) und vor Aufnahme der Nutzung die Bescheinigung Brandschutz II (ordnungsgemäße Bauausführung nach Art. 77 Abs. 2 BayBO i.V.m. § 19 PrüfVBau) dem Landratsamt vorzulegen.
- 3.4.2 Erst nach Abnahme und Bescheinigung der Absteckung durch einen zugelassenen Prüfsachverständigen für Vermessung im Bauwesen und Vorlage der Bescheinigung über die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage nach Art. 68 Abs. 6 Satz 2 BayBO i.V.m. § 21 PrüfVBau (Anlage 14) beim Landratsamt Hof darf mit den Bauarbeiten begonnen werden.
- 3.4.3 Die Baubeginnsanzeige und die Anzeige der Nutzungsaufnahme ist für jede Windkraftanlage separat, unter Verwendung der beigefügten Formulare, vorzulegen.
- 3.4.4 Die Fundamente sind frostsicher und nach den statischen Erfordernissen, entsprechend der Belastbarkeit des Baugrundes, zu gründen und dürfen durch Grundwasser nicht beeinträchtigt werden.
- 3.4.5 Die Bewehrung, Ausführung und die Abmessung des Fundamentes sind vor dem Betonieren einer Prüfung auf plan- und fachgerechte Fertigung durch einen Prüfenieur für Baustatik bzw. ein Prüfamt zu unterziehen. Die Termine für die Bauüberwachung sind rechtzeitig mit dem vom Landratsamt Hof beauftragten Prüfenieur für Baustatik bzw. Prüfamt abzustimmen.
- 3.4.6 Die Prüfung des Standsicherheitsnachweises muss durch einen Prüfenieur für Baustatik bzw. ein Prüfamt erfolgen. Alternativ ist auch die Vorlage einer typengeprüften statischen Berechnung möglich. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die entsprechenden Prüfberichte bzw. die Typenstatik, das Baugrundgutachten, Protokolle der Baugrubenabnahmen und eventuell erforderliche Stellungnahmen zur Anwendbarkeit der Typenprüfung, dem Landratsamt vorliegen.
- 3.4.7 Die Arbeitsplätze und Verkehrswege, die höher als 0,50 m über dem Fußboden liegen, sind gegen Absturz zu sichern. Die Oberkanten der Umwehrungen müssen mindestens 1 m hoch sein. Bei einer Absturzhöhe über 12,00 m müssen die Höhen mindestens 1,10 m betragen. Die Umwehrungen sind so zu gestalten, dass niemand hin durchfallen kann (z. B. durch Stäbe, Knieleisten, Gitter, feste Ausfüllungen). Bei Umwehrungen mit senkrechten Zwischenstäben darf deren Abstand nicht mehr als 18 cm betragen. Bei Umwehrungen mit Knieleisten darf der Abstand der Knieleiste nicht mehr als 50 cm betragen. Außerdem ist eine mindestens 5 cm hohe Fußleiste anzubringen.
- 3.4.8 Es ist durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen, dass die Masten nicht von unbefugten Personen bestiegen werden können.

- 3.4.9 Das Bauwerk ist mit einer Blitzschutzanlage, der DIN 57 185/VDE 0185 entsprechend, zu versehen.
- 3.4.10 Vom Baugrundstück abzutransportierender Erdaushub oder wegzuschaffendes Abbruchmaterial darf nur auf genehmigten Ablagerungsplätzen eingebaut oder einem Bauschuttrecycling-Unternehmen zugeführt werden. Auch bei Aufschüttungen im Rahmen der baurechtlichen Genehmigungsfreiheit (weniger als 500 qm bzw. weniger als 2 m Höhe oder Tiefe) sind die übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beachten (insbesondere das Abfallrecht, das Naturschutzrecht, das Wasserrecht und das Straßen- und Wegerecht und dergleichen).
- 3.4.11 Der Verkehr auf den anliegenden Straßen darf durch die Bauarbeiten nicht behindert werden. Insbesondere dürfen auf den Fahrbahnen keine Baumaterialien abgelagert bzw. Baumaschinen, Geräte, Gerüste und dergleichen aufgestellt werden. Fahrbahnverschmutzungen auf den Straßen sind sofort und unaufgefordert zu beseitigen.
- 3.4.12 Der Mutterboden (Humus) ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Der Humus ist bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei Änderungen der Erdoberfläche abzuschleppen, seitlich zu lagern und nach Abschluss der Arbeiten wieder aufzubringen.
- 3.4.13 Die Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.
- 3.4.14 Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausführung der Steigleitern mindestens den Anforderungen der Arbeitsstätten-Verordnung und den Ausführungen der Arbeitsstätten-Richtlinie ASR 20 entsprechen muss.
- 3.4.15 Für die notwendigen Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten sind geeignete Arbeitsbühnen und sichere Anschlagpunkte zu installieren.
- 3.4.16 Bei Ausfall eingebauter technischer oder elektronischer Vorkehrungen (Abschaltautomatik) muss die Anlage bei drohender Eisbildung manuell abgeschaltet werden. Dabei ist zu beachten, dass die Anlage in einem Radius von 1 H (WEA2 = 249,50 / WEA1 = 199,83 m) um die Anlage herum durch geeignete Absperurmaßnahmen abzusperren ist. In diesem Fall sind insbesondere die Zufahrtswege mindestens in der genannten Entfernung abzusperren und entsprechende, auf die Gefahr hinweisende Warnschilder aufzustellen.
- 3.4.17 Die technischen Regeln „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ einschließlich Anlagen 2.4/7 und 2.7/12 sind zu beachten und einzuhalten.

3.5 Lärmschutz

- 3.5.1 Zur Beurteilung der von den beiden Windenergieanlagen WEA 1 und WEA 2 ausgehenden Geräusche gelten die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm – vom 26. August 1998.
- 3.5.2 Die Windenergieanlage ist so zu betreiben, dass die Nennleistung und der maximal zulässige Emissionswert $L_{e,max}$ gemäß der obenstehenden Tabelle nicht überschritten werden.

3.5.3 Folgendes dem Schalleistungspegel L_{WA} zugehöriges Oktavspektrum wird gemäß den Herstellerangaben festgelegt:

	Frequenz [Hz]								
	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	Summe
WEA 1	85,4 dB(A)	91,4 dB(A)	95,9 dB(A)	100,3 dB(A)	101,9 dB(A)	101,2 dB(A)	94,5 dB(A)	75,2 dB(A)	106,8 dB(A)
WEA 2	86,9 dB(A)	92,6 dB(A)	97,2 dB(A)	100,7 dB(A)	101,4 dB(A)	99,8 dB(A)	92,6 dB(A)	76,2 dB(A)	106,5 dB(A)

3.5.4 Innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme ist die Einhaltung des festgelegten Emissionswertes durch eine Messung nachzuweisen und die in der Immissionsprognose von der Fa. IBAS (Bericht-Nr. 23.13997-b02 vom 06.02.2025) herangezogenen Eingangsgrößen zu verifizieren. Die Messunsicherheit ist dabei zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen. Der Betriebsbereich bei der Messung ist so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schalleistungspegel erwartet wird. Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessung nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen.

3.5.5 Die Messung hat durch eine nach §29b BImSchG zugelassene Messstelle oder eine Messstelle, die ihre Sachkunde durch das Führen eines spezifischen Qualitätssiegels (z.B. FGW-Siegel) nachweisen kann, zu erfolgen. Bei der Wahl der Messstelle ist zu beachten, dass diese nicht am Genehmigungsverfahren beteiligt gewesen sein darf.

3.5.6 Die Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Abnahmemessung ist dem Landratsamt Hof, FB 403, innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme der Anlage unaufgefordert vorzulegen. Die Vorlage der Messergebnisse hat innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme unaufgefordert zu erfolgen. Sofern nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen eine Mehrfachvermessung des Anlagentyps für den genehmigten Betriebszustand vorgelegt wird und diese den Schalleistungspegel der Herstellerangabe unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Emissionsdaten (Messunsicherheit, Serienstreuung) bestätigt, kann auf Antrag der zusammenfassende Referenzmessbericht an Stelle der Abnahmemessung anerkannt werden.

Auf Anforderung ist ein rechnerischer Nachweis der Nicht-Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm (bzw. der Immissionsrichtwertanteile nach der Schallimmissionsprognose) auf Basis des messtechnisch durch die Mehrfachvermessung nachgewiesenen Schalleistungspegels und Spektrums unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Emissionsdaten (Unsicherheit der Typvermessung, Unsicherheit durch Serienstreuung) sowie der oberen Vertrauensbereichsgrenze zu führen. Auf die Berücksichtigung der Unsicherheit des Prognosemodells kann hierbei verzichtet werden, wenn als Vergleichswert die Immissionspegel aus der Schallimmissionsprognose ohne diese Unsicherheit herangezogen werden.

3.5.7 Bei der Abnahmemessung ist der Messabschlag nach Ziffer 6.9 der TA Lärm nicht vorzunehmen.

3.5.8 Erfolgt der messtechnische Nachweis zur Typenkennzeichnung über die maximale Schallemission der Windkraftanlagen nicht innerhalb von einem Jahr, ist sicherzustellen, dass der Betrieb in der Nachtzeit von 22.00 bis 06.00 Uhr bis zur Vorlage einer FGW-konformen Vermessung derart angepasst wird, dass der Schallemissionspegel den maximal zulässigen Schalleistungspegel um mindestens 3 dB(A) unterschreitet. Die Emissionsmessungen zur Typenkennzeichnung sind nach Vorliegen dem Landratsamt Hof, FB 403, unaufgefordert und zeitnah vorzulegen.

3.5.9 Die von der Windenergieanlage abgestrahlten Geräusche dürfen nicht impuls- und nicht tonhaltig sein. Falls die Emission eine geringe Tonhaltigkeit ($K_{TN} = 2$ dB) aufweist, ist

immissionsseitig bei der Abnahmemessung zu prüfen, ob die Tonhaltigkeit immissionsrelevant ist.

- 3.5.10 Sämtliche Maschinen und Aggregate sind dem Stand der Technik zur Lärminderung gemäß auszurüsten, zu betreiben und zu warten.

3.6 Lichtimmissionen und Schattenwurf

- 3.6.1 Die Windenergieanlagen sind mit einer Abschaltautomatik auszurüsten, die den Vorgaben des unter Punkt 6.6 des Gutachtens der Fa. IBAS zum Schallimmissionsschutz und Schattenwurf (Bericht-Nr.: 23.13997-b02 vom 06.02.2025) dargestellten Anforderungen entsprechen.
- 3.6.2 Die Abschaltautomatik muss sicherstellen, dass die tatsächliche Beschattungsdauer an den einzelnen Immissionsorten von
- Jährlich 8 h/a
 - Täglich: 30 min/ d
- eingehalten werden. Die Anfahr- und Auslaufzeiten der Anlagen sind bei der Berechnung zu berücksichtigen.
- 3.6.3 Über die Einstellung und Programmierung der Steuerung bzw. der Abschaltautomatik der Windenergieanlage ist ein Protokoll zu erstellen und dem Landratsamt Hof, FB 403, zur Inbetriebnahme vorzulegen.
- 3.6.4 Die tatsächlichen Abschaltzeiten und die Zeiten, in denen sich Schattenwurf theoretisch ergibt, aber aufgrund der Kontrastmessung die WEA nicht abgeschaltet werden musste, sind zu erfassen und auf Verlangen den Landratsamt Hof, FB 403, vorzulegen.
- 3.6.5 Zur Vermeidung von störenden Lichtreflexionen (sog. Discoeffekt) sind die Rotorblätter, der Stahl- und Fertigteilbetonturm sowie die Gondel mit mittelreflektierenden Farben (z.B. RAL 840 HR) und matten Glanzgraden gemäß DIN 67530/ ISO 2813-1978 zu versehen.

3.7 Sonstige Anforderungen

- 3.7.1 Auf den nordwestlichen Waldwegen im Bereich der WEA 1 und WEA 2 sind gemäß dem „Gutachten zum Eiswurf und Eisfall an Windenergieanlagen im Windpark Trogen III“ (Bericht-Nr. I17-EW-2025-015 vom 12.02.2025 der Firma I17-Wind GmbH &Co. KG) Warnzeichen für Eiswurf bzw. Eisfall anzubringen.
- 3.7.2 Zur Verhütung von Eisabwurf ist die Windenergieanlage mit einer den Antragsunterlagen entsprechenden Eisabschaltung auszustatten. Bei Eisansatz sind die Windenergieanlagen abzuschalten und dürfen erst wieder betrieben werden, wenn sichergestellt ist, dass an den Anlagen kein Eisansatz mehr vorliegt.
- 3.7.3 Die Anlage muss mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (mindestens Leistung und Drehzahl) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht.
- 3.7.4 Die Windenergieanlagen sind entsprechend der Betriebsanleitung des Herstellers zu betreiben und zu warten. Über alle Inspektions- und Wartungsarbeiten sind schriftliche Aufzeichnungen anzufertigen, die dem Landratsamt Hof auf Verlangen vorzulegen sind.

- 3.7.5 Abfälle sind soweit wie möglich zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, da technisch nicht durchführbar oder nicht zumutbar, so sind die Abfälle ordnungsgemäß, entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen, zu entsorgen.
- 3.7.6 Alle Abfälle sind in geeigneten Behältern nach Arten getrennt zu sammeln und so zum Transport bereitzustellen, dass sie unbefugten Personen nicht zugänglich sind und Beeinträchtigungen der Umwelt (z.B. Geruchsbelästigungen, Wassergefährdung, Windverfrachtungen staubender Stoffe etc.) nicht auftreten können.

3.8 Luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Luftverkehrsgesetz

- 3.8.1 **Der Errichtung der Windkraftanlagen wird hiermit bis zu den nachfolgend aufgeführten maximalen Höhen an folgenden Standorten zugestimmt:**

Bezeichnung	Höhe in m über Grund	Höhe in m über NN
WEA 1, 50 23 6,4 N 11 57 33,5 O (WGS84)	199,83	721,33
WEA 2, 50 22 53,6 N 11 58 01,6 O (WGS84)	249,50	783,50

Etwaige nachträgliche Änderungen hinsichtlich des Standortes oder der Höhe der jeweiligen WKA im Rahmen des § 16b Abs. 7 BImSchG sind durch diese luftrechtliche Zustimmung abgedeckt.

3.8.2 Tages- und Nachtkennzeichnung aller Windkraftanlagen

- 3.8.2.1 Da eine **Tageskennzeichnung** für die Windkraftanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 3.8.2.2 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot beginnend in 40 Meter über Grund zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 3.8.2.3 Die **Nachtkennzeichnung** der Windenergieanlage erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES. In diesen Fällen sind zusätzliche Hindernisbefeuerungsebenen, bestehend aus Hindernisfeuern (ES) am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich, Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach unten/oben abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

- 3.8.2.4 Es ist (z.B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 3.8.2.5 Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.
- 3.8.2.6 Sofern die Vorgaben der AVV Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (in BAnz AT 30.04.2020 B4 oder [NfL 1-2051-20](#)), Anhang 6, erfüllt werden, was eine Entscheidung der zuständigen Luftfahrtbehörde voraussetzt, kann grundsätzlich der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Eine Anzeige gemäß AVV der Bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist bei der Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern - einzureichen. Die Inbetriebnahme der BNK bedarf einer eigenständigen luftrechtlichen Genehmigung durch das Luftamt Nordbayern.**
- 3.8.2.7 Die „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 3.8.2.8 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 3.8.2.9 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befehlssteuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 3.8.2.10 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
- 3.8.2.11 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail an notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
- 3.8.2.12 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung,
- 3.8.2.13 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD)

anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

3.8.2.14 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versehen.

3.8.2.15 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

3.8.2.16 Die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen" (in BAnz AT 30.04.2020 B4 oder [NFL 1-2051-20](#)) bzw. etwaige Nachfolgeregelung in der jeweils gültigen Fassung sind im Übrigen zu beachten.

3.8.3 Veröffentlichung

Da das Bauvorhaben als Luftfahrthindernis auf der amtlichen ICAO-Luftfahrkarte zwingend veröffentlicht werden muss, um eine Gefährdung des Luftverkehrs auszuschließen, sind durch den Genehmigungsinhaber der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH, Am DFS-Campus, 63225 Langen unter Angabe des dortigen Aktenzeichens **OZ/AF-By 4878-b** zwei Anzeigen zu übermitteln:

mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und spätestens 4 Wochen nach Errichtung folgende endgültige Veröffentlichungsdaten (abschließend vermessen) anzuzeigen, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege zu leiten:

- DFS-Bearbeitungsnummer
- Name des Standortes
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geografische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids [Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen])
- Höhe der Bauwerksspitzen in Meter über Grund
- Höhe der Bauwerksspitzen in Meter über NN
- Art der Kennzeichnung (Beschreibung)
- Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die den Ausfall der Befehrerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

3.9 Arbeitsschutz

3.9.1 Für die Errichtung der zwei Windenergieanlagen sind die Vorschriften entsprechend der Baustellenverordnung einzuhalten und bereits während der Planungsphase ein Koordinator zu beauftragen, welcher u.a. die vorgesehenen Maßnahmen koordiniert und den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ausarbeitet und während der Ausführungsphase u.a. die Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes koordiniert (§ 3 Baustellenverordnung).

Die aufgrund der Ausführung von besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II der Baustellenverordnung anzuwendenden Vorschriften nach der Baustellenverordnung sind einzuhalten.

3.9.2 Die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes sind von den am Bau beteiligten und später dem Betrieb/Wartung beauftragten Arbeitgebern durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln

(Gefährdungsbeurteilungen nach § 5 Arbeitsschutzgesetz, § 3 Betriebssicherheitsverordnung, § 7 Gefahrstoffverordnung, § 3 Arbeitsstättenverordnung).

Die Schutzmaßnahmen sind nach dem aktuellen Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen festzulegen. Dabei müssen technische und organisatorische Lösungen Vorrang vor persönlichen Schutzmaßnahmen haben. Die Regelungen der DGUV-Information 203-007 "Windenergieanlagen" sind dabei zu berücksichtigen.

- 3.9.3 Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten oder des Herabfallens von Gegenständen bestehen, müssen mit Einrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder durch herabfallende Gegenstände verletzt werden. Die Umwehungen müssen mindestens 1,00 m hoch sein. Bei einer Absturzhöhe von mehr als 12 m muss die Höhe der Umwehungen mindestens 1,10 m betragen. Die Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz ist stets nachrangig zu sehen gegenüber technischen Maßnahmen und nur für kurzzeitige Arbeiten zulässig.
- 3.9.4 Die Steigleitern müssen mit einer Steigschutzeinrichtung versehen sein und an ihren Austrittstellen eine Haltevorrichtung haben (z. B. mindestens 1 m überragende Holme, sonstige geeignete Haltevorrichtungen).
- 3.9.5 Für die zusätzlich eingebauten Befahranlagen in den WEA, auch bei der Verwendung von mobilen Liften, sind die Betriebsanleitungen des Herstellers zur Einsichtnahme vorzuhalten. Die Anschlagpunkte für die Benutzung von PSAG bei Nutzung des Wartungsaufzuges oder des mobilen Lifts sind deutlich zu kennzeichnen.
- 3.9.6 Die Verkehrswege in bzw. außerhalb der WEA (z. B. Fahrwege, Gehwege, Treppen, Stellflächen, Podeste, Arbeitsflächen usw.) müssen so beschaffen und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck sicher begangen oder befahren werden können.
- 3.9.7 Die persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz sind nach den Angaben des Herstellers, entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, auf ihren sicheren Zustand durch einen Sachkundigen prüfen zu lassen. Die festen Führungen von Steigschutzeinrichtungen (Schienen) sind, wenn nicht kürzere Fristen festgelegt sind, in die Prüfung mit einzubeziehen.
- 3.9.8 In den Betriebsanweisungen sind insbesondere folgende Punkte zu regeln:
- Richtiges Verhalten und die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Gefährdungen/Belastungen unter Berücksichtigung möglicher Betriebszustände,
 - Umgang mit Gefahrstoffen,
 - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz,
 - Durchführung der Schalthandlungen,
 - Sicheres Stillsetzen der Anlage für Arbeiten am Generator, Getriebe oder an der Welle

Die Betriebsanweisungen müssen an geeigneter Stelle zur jederzeitigen Einsichtnahme den Beschäftigten zugänglich sein. Sofern Beschäftigte eingesetzt werden, welche der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig sind, um den Inhalt der Betriebsanweisungen zu erfassen und auch keine kundige Person dieser Sprache vor Ort ist, so sind die Betriebsanweisungen mehrsprachig zu verfassen.

- 3.9.9 Die Beschäftigten sind anhand der Betriebs- und Sicherheitsanweisungen vor Aufnahme der Tätigkeit und mindestens einmal jährlich zu unterweisen. Die Unterweisungen sind schriftlich zu dokumentieren.

- 3.9.10 Die Zugangsberechtigungen zu den abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten und die Schaltberechtigungen für Mittelspannungsanlagen sind schriftlich festzulegen.
- 3.9.11 Für Notfälle sind Alarm- und Rettungspläne zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage auszuhängen.
- 3.9.12 Rettungs- und Hilfskräfte, z. B. Feuerwehr, Rettungssanitäter, Arbeitskollegen etc., müssen die Windkraftanlage im Einsatzfall schnell erreichen können. Für den Notfall sind erforderliche Maßnahmen mit der zuständigen Rettungsleitstelle abzustimmen und die Informationen (z. B. Anfahrtswege, Alarm- und Rettungspläne) den Rettungskräften zugänglich zu machen.
- 3.9.13 Dem Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberfranken sind folgende Erklärungen, Nachweise und Prüfbescheinigungen für die Anlage auf Verlangen vorzulegen:
- EG-Konformitätserklärung für die zusammengeführten Anlagenteile und Komponenten (Maschine) gemäß den einschlägigen EG-Richtlinien, insbesondere der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG ggf. der EU-Maschinenverordnung,
 - EG-Konformitätserklärung und Baumusterprüfbescheinigung der Befahranlage (Serviceaufzug mit Personenbeförderung) gemäß Maschinenrichtlinie 2006/42/EG,
 - EG-Konformitätserklärung und Baumusterprüfbescheinigung der Steigschutteinrichtungen gemäß PSA-Verordnung 2016/425
 - Bescheinigung über die Prüfung vor Inbetriebnahme gemäß § 15 Abs. 1 BetrSichV der Befahranlage (Aufzugsanlage im Sinne des Anhang 2 Abschnitt 2 Nr. 2 b BetrSichV) durch eine zugelassene Überwachungsstelle,
 - Bescheinigungen über die Prüfung vor Inbetriebnahme gemäß § 15 BetrSichV von gegebenenfalls weiteren vorhandenen überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung (z. B. Druckanlagen nach Anhang 2 Abschnitt 4 BetrSichV Druckbehälter, Speicherbehälter in hydraulischen Anlagen, etc.).
 - Bescheinigungen über die Prüfungen der Krananlagen und Hebezeuge (z.B. Lastenkrane, Servicekrane) gemäß § 15 BetrSichV und Unfallverhütungsvorschriften BGV D6 bzw. BGV D8,
 - Bestätigung des Herstellers oder Errichters, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift BGV A3 "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" bzw. den einschlägigen DIN VDE-Bestimmungen entsprechen.
- 3.9.14 Während der Bauphase und auch später während des Betriebes ist sicherzustellen, dass über die Notrufleitstelle alarmierte Hilfskräfte den Standort der Anlage anhand z.B. der Standortkoordinaten finden. Die Anfahrtswege sind in einem Zustand zu erhalten, so dass Einsatzfahrzeuge diese befahren können. Ein System für eine funktionierende Rettungskette ist auszuarbeiten und die Mitarbeiter sind diesbzgl. zu schulen.

3.10 Naturschutz

- 3.10.1 Die Ersatzzahlung im Umfang von **27.262,98 Euro** ist bis zum Baubeginn unter Angabe des Landkreises und des Vorhabens auf das Ersatzgeldkonto des Bayerischen Naturschutzfonds zu überweisen. Die Kontodaten lauten:

Konto: Bayerischer Naturschutzfonds
IBAN: DE 04 5022 0900 0007 4377 00
BIC: HAUKDEFF

- 3.10.2 Die Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2 sind spätestens mit Abschluss der Baumaßnahme auf dem Flurstück 674 der Gemarkung Trogen umzusetzen. **Der Maßnahmenbeginn ist der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.** Bei der Ausführung der Maßnahmen A1

und A2 ist auf Schutz vor Wildverbiss (Zäunung) und Wühlmäusen (etwa Ansitzwarten für Greifvögel) bis zur Herstellung des ersten Entwicklungsziels zu achten. Nachkontrollen und Nachpflanzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht in einem Zeitraum von mindestens 5 Jahren zu gewährleisten. Zudem sind die Flächen regelmäßig (bis zu 3-mal pro Jahr) zu mähen, da auf Kahlschlagflächen ein reger Grasaufwuchs verzeichnet wird. Sofern auf der Fläche natürliche Fichtenverjüngung aufkommt, ist diese vollständig zu entfernen. Die Ausgleichsflächen sind, sofern sie auf Flächen Dritter durchgeführt werden, mit einer befristeten Grunddienstbarkeit zugunsten des Freistaates Bayern, vertreten durch die untere Naturschutzbehörde Landkreis Hof, dinglich zu sichern. Außerdem sind die Ausgleichsflächen dem Ökoflächenkataster des LfU Bayern zu melden.

- 3.10.3 Die Maßnahme V7 zum Schutz von Bodenbrütern ist bevorzugt durch eine Schwarzbrache durchzuführen. Eine Vergrämung mittels Flatterbändern führt zu Gewöhnungseffekten, besonders, wenn sich die betreffenden Offenlandstrukturen als besonders geeignete Brutreviere darstellen.
- 3.10.4 Die umweltfachliche Baubegleitung muss insbesondere die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen überwachen. Regelmäßige Protokolle zur Umsetzung der Maßnahmen sind an die untere Naturschutzbehörde zu übersenden.
- 3.10.5 Die Maßnahme V6 zur Betriebszeitenkorrektur ist mit einem begleitenden Gondelmonitoring zu versehen. Die Maßgaben aus Kapitel 4.1.2.5 sowie Anlage 5 der „Hinweise zur Genehmigung von Windenergieanlagen für den Bereich Naturschutz“ vom 14.08.2023 sind zu beachten und umzusetzen.

3.10.6 Biotopflächen

Da einige Flächen der technischen Planung unmittelbar an Biotopflächen angrenzen (siehe Karte S. 17 LBP), ist die Möglichkeit, einen möglichst großen Puffer zu den Biotopflächen auszusparen, zu prüfen. Falls kein ausreichend großer Abstand zu den Biotopen eingehalten werden kann, muss mittels temporärer Schutzzäune gewährleistet werden, dass die angrenzenden Biotopflächen nicht negativ beeinträchtigt werden.

3.10.7 Schutzmaßnahmen Vogelarten

Falls sich im Verlauf der weiteren Planungen Hinweise auf das Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten im Gebiet ergeben, ist dies unverzüglich den Naturschutzbehörden mitzuteilen. Die Umweltbaubegleitung ist hierfür zu sensibilisieren und einzubeziehen.

Es sollte standortbezogen hinsichtlich der Vegetation und potentieller Ansitzwarten (kein Belassen von geeigneten Zaunpfählen o. Ä.) darauf geachtet werden, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Greifvögeln in dem Bereich nicht erhöht wird.

Zum Schutz des Wespenbussards ist die Attraktivität der Habitate in den Mastfußbereichen der Windkraftanlagen zu senken. Um die Entstehung von Wespennestern zu vermeiden, sollten im Mastfußbereich keine offenen Bodenstellen oder sandeigene Flächen erhalten bleiben, sondern eine Abdeckung mit Schotter o. Ä. erfolgen.

3.11 Bereich Landwirtschaft und Forsten

3.11.1 Bereich Landwirtschaft/ Bodenschutz

3.11.1.1 Fl. Nr. 658, Gemarkung Trogen

- 3.11.1.1.1 Für die Fl. Nr. 658, Gemarkung Trogen sind die Anforderungen an den Schutz des Bodens, wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben, zu beachten. Hierzu zählen insbesondere

- Erstellung und Aushändigung einer Arbeitsanweisung durch die Umweltbaubegleitung, die die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (V2) genannten Bedingungen berücksichtigt
- Berücksichtigung der Arbeitshilfen „Bodenschutz bei der Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ (LABO 2023A) und „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen“ (LABO 2023B)

3.11.1.1.2 Sollte fremdes Bodenmaterial verfüllt werden und dieses nach Abbau der Windenergieanlage auf der Fläche verbleiben und eine landwirtschaftliche Folgenutzung angestrebt werden, so muss dieses Material für die landwirtschaftliche Nutzung geeignet sein. Nach aktueller Rechtslage müsste dieses Material, sofern eine neue durchwurzelbare Bodenschicht damit hergestellt werden soll, die 70 % Grenze der Vorsorgewerte nach BBodSchV Abs. 3 § 7, Anl. 1, Tab. 1 und 2 einhalten. Der Anteil an Störstoffen darf 10 % nicht überschreiten. Ferner gilt in Bezug auf die Bodenart: „Gleiches zu Gleichem“.

3.11.1.2 Fl. Nr. 692, Gemarkung Trogen

Die Zuwegung zur Flurnummer 692, Gemarkung Trogen (forstlich genutzte Fläche) soll über einen bestehenden Weg entlang der angrenzenden Flurstücke 398 und Teilbereiche der Flurnummern 398/3 und 401, alle Gemarkung Trogen, verlaufen. Diese Flurnummern werden nach landwirtschaftlichem Förderrecht als Dauergrünland bewirtschaftet. Sollten hier Veränderungen oder eine Zerstörung der Grasnarbe eintreten, hat der Antragsteller Primus Dritte Projekt GmbH & Co KG, den Bewirtschafter beider Flächen darauf hinzuweisen, dass der Bewirtschafter frühzeitig Kontakt zur Förderabteilung des zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aufnehmen soll, um förder- und/oder fachrechtliche Sanktionen zu vermeiden.

3.11.1.3 Die Zufahrten zu angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen und deren Bewirtschaftung müssen gewährleistet bleiben (auch während der Baumaßnahmen). Konkrete Baumaßnahmen sollten mit den Eigentümern / Bewirtschaftern im Vorfeld abgesprochen werden.

3.11.2 Bereich Forsten

3.11.2.1 Waldrechtliche Bewertung

3.11.2.1.1 **Die Rodungsgenehmigung wird gemäß Art. 9 Abs. 2 i. V. m. Art 9 Abs. 8 BayWaldG zum Zwecke der Errichtung der Windenergieanlagen 1 und 2 mit einer Waldflächeninanspruchnahme von 1,75 ha (17.482 m²) erteilt.**

3.11.2.1.1.1 Die Rodungsgenehmigung umfasst die Flächen für die „dauerhafte Flächeninanspruchnahme“ sowie Flächen der „temporären Nutzung (Lagerflächen sowie Zuwegung, Kurvenausbau, Wendetrichter und Parkplatz)“.

3.11.2.1.1.2 Wiederbewaldung der Rodungsflächen (Flächen für temporäre Nutzung)

Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Flächen mit geeignetem Erdmaterial von örtlicher Herkunft zu rekultivieren. Anschließend ist im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer die Wiederbewaldung mit standortgerechten und klimatoleranten Baumarten nach forstfachlichen Standards vorzunehmen. Zudem sind die jungen Pflanzen angemessen zu schützen. Der Abschluss dieser Maßnahmen hat spätestens bis zum 31.12.2031 zu erfolgen.

Bei Unklarheiten ist das AELF Bayreuth-Münchberg/ Bereich Forsten hinzuzuziehen, welches im Zweifel entscheidet.

3.11.2 Forstwirtschaftliche Kompensationsmaßnahmen

Gemäß Maßnahmenplan des Landschaftspflegerischen Begleitplans sind „die Anlage Waldmantel/-saum“ und „die Anlage/ Entwicklung von naturnahem Buchenwald“ beschrieben und kartographisch dargestellt.

Die Umsetzung ist auf Flur-Nr. 674 „Schwarzenstein“, Gemarkung Trogen, Gemeinde Trogen auf der Gesamtgröße von ca. 70.000 m² zu realisieren.

Dabei ist eine geeignete Pflanzengröße zu wählen. Die Doppelförderung auf den betroffenen Waldflächen ist auszuschließen, da für den Waldumbau bereits Fördermaßnahmen nach dem waldbaulichen Förderprogramm (WALDFÖPR) stattfinden.

3.11.3 Sonstiges

3.11.3.1 Forstwirtschaftliche Belange während der Bauphase

Durch die Baumaßnahmen werden Zuwegungen zu zahlreichen Waldorten beeinträchtigt. Die Bauleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass forstwirtschaftliche Tätigkeiten (insbesondere bzgl. des Waldschutzes) nicht über das absolut notwendige Maß hinaus, beeinträchtigt werden.

3.11.3.2 Kabelführung

Sofern die Kabelführung im Wegekörper verläuft, ist dies ohne entsprechende Genehmigung zulässig. Jedoch sind in diesem Falle die Entwässerungssysteme (Gräben, Durchlässe) wieder so herzustellen, dass sie ihre Funktion in vollem Umfang erfüllen können.

Werden Kabel im Waldbestand verlegt, ist dafür eine zusätzliche Rodungsgenehmigung notwendig.

3.11.3.3 Waldflächen außerhalb dieser Stellungnahme

Waldflächen, die nicht Teil dieser Stellungnahme sind, dürfen weder geschottet werden, noch ist es zulässig, eine Entfernung des Baumbestandes vorzunehmen. Dies beinhaltet auch Kurvenradien zum Transport von Anlagenteilen. Jede Abweichung von dieser Stellungnahme ist vor Maßnahmenbeginn schriftlich beim AELF Bayreuth-Münchberg/ Bereich Forsten zu beantragen.

3.11.3.4 Rückbau und Folgenutzung

Nach Beendigung der Nutzung der WEA sind sämtliche Rodungsflächen zurückzubauen und zu rekultivieren, entsprechend der Antragsunterlage (Kapitel 8.1 WEA_Trogen_LBP_BImSch, Vermeidungsmaßnahme V3; S. 109). Dies beinhaltet insbesondere den vollständigen Rückbau der Fundamente. Als Folgenutzung ist 'Wald' i.S.d. BayWaldG festzusetzen.

3.12 Denkmalschutz

3.12.1 Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

3.12.2 Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere

Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

- 3.12.3 Treten bei o. g. Maßnahmen Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD zu melden. Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).

3.13 Wasserwirtschaft

- 3.13.1 Im Bereich des **Überschwemmungsgebietes** (Bereich Litschenbach, Gew. III. Ordnung) ist folgendes zu beachten:

3.13.1.1 Die Zuwegung ist bodengleich auszuführen.

3.13.1.2 Bauzeitlich ist zu beachten:

- Ein Abschwemmen oder Einbringen von Sedimenten, wassergefährdenden Stoffen, Baustoffen, Spülsuspensionen, Ölen etc. in das Gewässer ist durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen und Schutzmaßnahmen zuverlässig zu verhindern.
- Die Baumaßnahme ist so abzuwickeln, dass Abflussbehinderungen, Gewässerverschmutzungen und sonstige Einwirkungen auf das Gewässer auf das für die Bauausführung unumgänglich notwendige Maß beschränkt werden.

3.13.2 Grundwasserschutz

3.13.2.1 Für die WEA 2 ist für das Bauen im Grundwasser (z. B. Einbringen von Stoffen, Gründung) ist vor Baubeginn ein Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung zu stellen. Notwendige Antragsunterlagen sind beim LRA Hof einzureichen.

3.13.2.2 Sofern sich durch Änderungen in der Bemessung der Gründung (z. B. Bohrpfähle) auch bei WEA 1 ergeben, wäre auch hier bei Eingriffen ins Grundwasser eine entsprechende Genehmigung erforderlich.

3.13.3 Abwasserentsorgung, Gewässerschutz

Die ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung ist durch den Grundstückseigentümer vorzunehmen. Im Allgemeinen sollte das von den Fundamentflächen und den Zuwegungen ablaufende Niederschlagswasser bevorzugt breitflächig in den Untergrund versickert werden.

Kann die ordnungsgemäße breitflächige Versickerung in den Untergrund nicht ortsnah gewährleistet werden, ist die Entwässerung des Vorhabens unbeschadet der Rechte Dritter sicherzustellen.

Insbesondere während des Baubetriebs ist sicherzustellen, dass kein Abschwemmen von Feinteilen in umliegende Bereiche und insbesondere nicht in Gewässer erfolgen.

3.13.4 Vorsorgender Bodenschutz

Die Vorgaben der DIN 19731 sind hinsichtlich der Anforderungen an den Ausbau und die Zwischenlagerung von Bodenaushub (z. B. die separate Lagerung von Mutterboden, die Vermeidung von Verdichtung, Vernässung und Gefügeveränderungen) zu beachten.

3.13.5 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Sämtliche relevanten Anlagenteile sind kontinuierlich auf Störungen zu überwachen. Die Wartung der einzelnen Anlagenteile, in denen wassergefährdende Stoffe eingesetzt werden, sind mindestens einmal jährlich zu kontrollieren und zu warten.

3.14 Straßenverkehr (Autobahn GmbH)

3.14.1 Allgemeine Belange

3.14.1.1 Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet bzw. betrieben werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen.

3.14.1.2 Beleuchtungsanlagen sind so anzubringen, dass der Verkehrsteilnehmer auf der Bundesautobahn A72, der Bundesautobahn A93 und dem Autobahndreieck Hochfranken nicht geblendet wird.

3.14.1.3 Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus Lärm- oder sonstigen Emissionen oder aufgrund von Schäden gegen Dritte, die durch den Gebrauch der Genehmigung entstehen, geltend gemacht werden.

3.14.1.4 Von der geplanten Anlage dürfen keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn A72, der Bundesautobahn A93 und dem Autobahndreieck Hochfranken beeinträchtigen können

3.14.1.5 Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht zur Autobahn hin abgeleitet werden.

3.14.2 Sicherheitsbelange

3.14.2.1 Durch das geplante Eisansatzerkennungssystem ist für den geplanten Standort ist das Risiko durch herabfallendes Eis für die Verkehrsteilnehmer auf der Bundesautobahn A72, der Bundesautobahn A93 und dem Autobahndreieck Hochfranken auszuschließen. Das vorliegende Gutachten des TÜV Nord vom 28.02.2022 ist zu beachten.

3.14.2.2 Die Vorgaben unter Punkt 6.6 des Schall- und Schattengutachtens der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH vom 26.07.2024 zur Einhaltung der schattenwurftechnischen Anforderungen sind entsprechend umzusetzen.

3.14.2.3 Durch einen geeigneten Farbanstrich mit matten Farben und geringem Glanzgrad sind Lichtemissionen in Form des Stroboskop- oder Disco Effekt zu vermeiden.

3.14.3 Nutzung von Betriebsstraßen sowie Transport auf Bundesautobahnen

Vor dem Antransport der einzelnen Komponenten der WEA über Bundesautobahnen sind rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme geeignete Übergabestellen für die von den zuständigen Polizeidienststellen begleiteten Großraum- und Schwertransporte einvernehmlich festzulegen. Übergabestellen im Zuge der Autobahn, außerhalb der hierfür zur Verfügung stehenden Flächen, können nicht zur Verfügung gestellt werden. Die weitere Anlieferung zum Standort hat über das untergeordnete Straßennetz zu erfolgen.

Es besteht grundsätzlich Einverständnis mit der beantragten Nutzung der drei Betriebsanschlussstellen im Bereich des AD-Hochfranken als Sonderzufahrt zu den beiden geplanten WEA-Baustellen im Windpark Trogen. Eine Gewährleistung, dass im fraglichen Zeitraum nicht wegen unvorhergesehener Ereignisse kurzfristig eigene Bauarbeiten durchgeführt werden müssen, die zu einer Verzögerung des Ausbaus der Behelfszufahrt oder einer zeitweisen Unmöglichkeit ihrer Nutzung führen, kann von Seiten der Autobahn GmbH des Bundes nicht übernommen werden.

3.15 Fernstraßenbundesamt

- 3.15.1 Die Bundesrepublik Deutschland – Fernstraßen-Bundesamt – ist von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung des Bauvorhabens entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, freizuhalten.
- 3.14.1 Anlagen der Außenwerbung in Ausrichtung auf die Verkehrsteilnehmer der BAB in einer Entfernung bis zu 40 m vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn sind grundsätzlich unzulässig. In einer Entfernung von 40 bis 100 m vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn bedürfen sie – auch an der Stätte der Leistung – einer gesonderten Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Bei Errichtung in einer Entfernung von mehr als 100 m wird auf §§ 33, 46 StVO verwiesen.
- 3.15.3 Konkrete Bauvorhaben (auch nach anderen Vorschriften verfahrensfreie Vorhaben) im Bereich der Anbauverbots- und Beschränkungszonen der BAB bedürfen der Genehmigung/Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

3.15.4 Zuwegungen

Für die geplanten Zuwegungen zur Errichtung und zum Betrieb der zwei Windkraftanlagen wird die straßenrechtliche Zustimmung gemäß § 9 Abs. 2 FStrG mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- 3.15.4.1 Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht beeinträchtigt werden.
- 3.15.4.2 Von der geplanten Maßnahme dürfen (auch während der Bauphase) keine Emissionen, wie z.B. Rauch, Staub, Licht etc. ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB beeinträchtigen können.
- 3.15.4.3 Die Zustimmung gilt nur im voranstehenden Umfang für die Geltungsdauer der zu erlassenen Genehmigung als erteilt. Sollten sich im laufenden Verfahren oder zu einem späteren Zeitpunkt Abweichungen ergeben, die von obiger Zustimmung abweichen, ist eine erneute Beteiligung des Fernstraßenbundesamtes erforderlich.

3.16 Nutzung von Kreisstraßen

Die Zufahrt von Schwerlastteilen über Kreisstraßen (derzeit nicht erkennbar) ist verkehrsrechtlich zu beantragen.

3.17 Leitungen der Stadtwerke Hof

Im Flurstück Nr. 658 der Gemarkung Trogen, sowie im Bereich der geplanten Zuwegungen befinden sich Leitungen der Stadtwerke Hof Energie+Wasser GmbH (STW EW).

Es ist sicherzustellen, dass der Betrieb oder der Bestand der Anlagen der STW EW weder durch die Bauarbeiten, durch das Befahren der Wege und Flächen, noch durch den Betrieb der Windkraftanlagen gefährdet oder beeinträchtigt wird. Sämtliche Maßnahmen im Leitungsbereich (1 m beiderseits der Leitungsachsen) sind vorab mit der STW EW abzustimmen und eine schriftliche Genehmigung dafür einzuholen. Die Leitungsschutzanweisung der STW EW ist einzuhalten. Auskunft über die Leitungslagen der STW EW kann unter planauskunft@stadtwerke-hof.de angefordert werden.

Hinweis:

Diese obige Stellungnahme stellt keine Zusage für die Einspeisung von elektrischer Energie in die Netze der STW EW dar.

3.18 Tennet

Sofern künftige Anbindungsleitungen der neuen Windkraftanlagen die Trasse des SuedOstLinks kreuzen, sind die entsprechenden Kabelparameter sowie die Planungsdaten der Fa. Tennet zu übersenden, damit die erforderlichen Kreuzungsvereinbarungen geschlossen werden können. Geplante Änderungen sind umgehend mitzuteilen.

3.19 Bundesamt für Infrastruktur (Bundeswehr)

3.19.1 Die Zugänge (Türen) zu den WEA sind nur auf der den Antennenanlagen abgewandten Seite zulässig. Eventuell sind Türen, welche den Austritt von hochfrequenter Strahlung verhindern, erforderlich (HF-dichte Türen).

Um die Zugänge richtig zu verorten, sind die Koordinaten der Antennenanlage notwendig. Diese werden dem Bauträger nach Kontaktaufnahme mit dem Bundesamt für Infrastruktur übermittelt.

3.19.2 Sind für die Windenergieanlagen eine Flughindernisbefreiung oder Antennenanlage (GSM etc.) vorgesehen, so ist dieses bei der EMV-Abstrahlung zu berücksichtigen. Hier ist nach neuesten Erkenntnissen zu beachten, dass der Leitungsverlauf optimal gewählt ist (z. B. Turminnenseite, Durchbrüche etc.) oder wenn eine Kabelführung an der Turmaußenfläche vorgesehen ist, dass Kabel mit einer Abschirmung bzw. entsprechende Filtertechnik zum Einsatz kommen.

3.19.3 Für jede WEA ist eine Abnahmemessung unmittelbar nach Inbetriebnahme durchzuführen, um festzustellen, ob die vorgegebenen Werte eingehalten werden. Diese Messung kann z.B. durch das Fraunhofer- Institut (Dr. Hawlitschka) in Wachtberg erfolgen. Sollten hierbei Abweichungen nachgewiesen werden, führt dieses zu einer Nachbesserung an den Windenergieanlagen und somit zur Beseitigung der Störquelle.

3.20 Zuwegung (allgemein)

3.20.1 Sämtliche wegemäßigen Notwendigkeiten, die für die Zuwegung (beim Bau der Windkraftanlage) notwendig sind, wie z. B. Ausbau vorhandener Wege, Neubau von Wegabschnitten, Herstellung von Baustellenzufahrten, Vergrößerung von Kurvenradien etc. sind nicht Gegenstand der öffentlich-rechtlichen Prüfung, sondern müssen außerhalb des Genehmigungsverfahrens eigenverantwortlich sichergestellt werden.

3.20.2 Der Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Hof auf den dafür beigefügten Plänen besagt hier lediglich, dass die Zuwegung in der aufgezeigten Art und Weise für möglich gehalten wird; er besagt nicht, dass die noch erforderlichen Wegebaumaßnahmen durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung abgedeckt sind.

3.21 Sonstiges

Vor Baubeginn sind Verträge mit der Gemeinde Trogen bezüglich der Wegwiederherstellungen (betreffend Zu- und Abfahrten zu den WEA`s) abzuschließen.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) für diesen Bescheid hat die Antragstellerin zu tragen. Für diesen Bescheid wird vorab eine Gebühr von **54.357,00 Euro** festgesetzt.

Zur endgültigen Kostenfestsetzung ist spätestens nach Inbetriebnahme der Anlage eine detaillierte Berechnung der vollständigen Investitionskosten vorzulegen.

Gründe:

I.

1. Die Firma Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG, Ziegetsdorfer Straße 109, 93051 Regensburg, beabsichtigt, auf den Grundstücken Flurnummern 658 und 692 der Gemarkung Trogen jeweils eine Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 199,83 m (WEA 1, Fl. Nr. 658) bzw. 249,5 m (WEA 2, Fl. Nr. 692) zu errichten und in Betrieb zu nehmen. Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Am 14.10.2024 wurde ein Vorbescheid für die Windenergieanlage WEA 2 erlassen, in welchem die **Belange der zivilen und militärischen Luftfahrt einschließlich Flugsicherungseinrichtungen (§ 18 a LuftVG) und Richtfunk, die Vereinbarkeit mit der Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB geprüft wurde. Zudem erfolgte noch die Beteiligung folgender Fachstellen: Luftfahrt, Autobahndirektion, Regionalplanung, Bundesnetzagentur/Tennet, Gemeinde, Wasserwirtschaftsamt**
Die Vereinbarkeit konnte teils unter Berücksichtigung von Auflagen und Bedingungen bestätigt werden.

2. Die Firma Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG beantragte nun mit Antragsunterlagen vom 23.07.2024 eingegangen im Landratsamt Hof am 23.10.2024, zuletzt ergänzt am 14.04.2025 unter Vorlage von Plänen und Beschreibungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung.

Gemäß § 19 Abs. 1 und 2 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV war ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchzuführen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war aufgrund der Lage des Vorhabens in den Windvorranggebieten Nr. 5 Föhlig (nördliche Anlage WEA 1, Fl. Nr. 658) sowie Nr. 6 Schwarzenstein-Nord (südliche Anlage WEA 2, Fl. Nr. 692) des Regionalplans Oberfranken-Ost nicht durchzuführen (§ 6 Abs. 1 WindBG).

Das vereinfachte Genehmigungsverfahren wurde am 10.03.2025 mit Anhörung der Träger öffentlicher Belange eingeleitet.

Im Rahmen der Prüfung nach § 10 Abs. 5 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV wurden folgende Fachbehörden und -stellen gehört und um Stellungnahme gebeten, ob das beantragte Vorhaben die öffentlich-rechtlichen Vorgaben einhält:

- Gemeinde Trogen
- Gemeinde Feilitzsch
- Landratsamt Hof - Fachbereich 403 Technischer Umweltschutz
- Landratsamt Hof - Fachbereich 401/402 Bauordnung, Bautechnik
- Landratsamt Hof - Fachbereich 403 Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
- Landratsamt Hof – Fachbereich 403 Naturschutz
- Landratsamt Hof – Fachbereich 301 Öffentliche Sicherheit und Ordnung
- Landratsamt Hof - Kreisbrandrat
- Landratsamt Hof – Fachbereich B2 Tiefbauverwaltung
- Wasserwirtschaftsamt Hof
- Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern-

- AELF Münchberg
- Amt für ländliche Entwicklung Oberfranken, Bamberg
- Regierung von Oberfranken – Gewerbeaufsichtsamt
- Regierung von Oberfranken – SG 51- Naturschutz
- Regierung von Oberfranken – SG 26- Bergamt
- Regierung von Oberfranken –SG 24- Raumordnung, Landes- und Regionalplanung
- Regionaler Planungsverband Oberfranken Ost, Hof
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen
- Staatliches Bauamt, Bayreuth
- Die Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung Nordbayern-, Bayreuth
- Fernstraßenbundesamt
- Autobahndirektion Nordbayern, Dienststellen Bayreuth u. Nürnberg
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Langen
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
- Deutscher Wetterdienst, Offenbach
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr, Bonn
- Bundesnetzagentur Referat 226/ Richtfunk, Berlin
- TenneT TSO GmbH, Bayreuth
- Vodafone, Düsseldorf
- Telefonica Germany, München
- Ericsson, Düsseldorf
- Digitalfunk Polizei
- Planungsverband Chemnitz
- Landratsamt Vogtlandkreis
- Stadt Plauen
- Stadtwerke Hof

3. Die genannten Stellen haben das Vorhaben unter Benennung von Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich gebilligt. Auf die vorliegenden Stellungnahmen wird Bezug genommen

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Hof ist als Kreisverwaltungsbehörde für den Erlass dieses Bescheides nach Art. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

2. Genehmigungspflicht, Verfahren

Die Errichtung von zwei Windenergieanlagen (WEA) mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m bedarf nach § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Gemäß § 19 Abs. 1 und 2 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV war ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Im Rahmen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) war grundsätzlich zu prüfen, ob bei dem geplanten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Entsprechend Anlage 1, Ziffer 1.6.2 zum UVP ist bei 3 bis weniger als 6 WKA eine standortbezogene Vorprüfung, bei 6 bis weniger als 20 WKA eine allgemeine und ab 20 WKA eine vollständige UVP durchzuführen.

Bei dem neuen Vorhaben sind zwei Windkraftanlagen geplant. Kumulierende Vorhaben in der Umgebung der Neuplanung sind zu berücksichtigen. In den beiden Vorranggebieten wurden bereits insgesamt 10 WEA errichtet. Es wäre hier grundsätzlich zu prüfen, ob es sich um ein hinzutretendes kumulierendes Vorhaben handelt.

Aufgrund der Lage des Vorhabens in den Windvorranggebieten Nr. 5 „Föhrig“ und Nr. 6 „Schwarzenstein-Nord“ des Regionalplans Oberfranken-Ost kam für dieses Windkraftvorhaben und das durchzuführende Genehmigungsverfahren jedoch § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) zur Anwendung, da der sachliche und zeitliche Anwendungsbereich eröffnet war.

§ 6 Abs. 1 WindBG legt in seinem Absatz 1 fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung und eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen sind, wenn die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Windkraftanlage in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Abs. 1 beantragt werden.

Die WEA muss nach § 6 Abs. 1 Satz 1 WindBG in einem ausgewiesenen Gebiet errichtet und betrieben werden. Dabei wird der Begriff der „Windenergiegebiete“ in § 2 Nummer 1 WindBG legaldefiniert.

Weiterhin findet § 6 WindBG nur Anwendung, wenn im Planungsverfahren eine Umweltprüfung nach § 8 ROG oder § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt worden ist. Seit der Umsetzung der europäischen SUP-Richtlinie 2001/42/EG in deutsches Recht ist hierfür im Planungsverfahren eine Umweltprüfung notwendig.

Entsprechend des § 6 Abs. 1 Satz 1 WindBG wurde gemäß Regierung von Oberfranken-SG 24, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung bei der Ausweisung der betreffenden Vorranggebiete eine Umweltprüfung durchgeführt. Das Vorhaben befindet sich in keinem Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet oder Nationalpark.

Die in § 6 WindBG geregelten Erleichterungen sind nach Absatz 2 in Genehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Antrag im Zeitraum ab Inkrafttreten des § 6 WindBG (29. März 2023) bis zum Ablauf des 30.06.2025 stellt und hierbei nachweist, dass er das Grundstück, auf dem die jeweilige WEA errichtet werden soll, für die Errichtung und den Betrieb der WEA vertraglich gesichert hat.

Der vollständige Antrag des Vorhabens ist innerhalb des zeitlichen Anwendungsbereichs im Landratsamt Hof eingegangen. Die Verträge zur Grundstücksicherung wurden von Seiten der Fa. Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG mit den Antragsunterlagen vorgelegt. Somit sind alle Voraussetzungen zur Anwendung der Verfahrenserleichterungen des § 6 WindBG erfüllt. Für dieses Vorhaben war demnach keine UVP bzw. UVP-Vorprüfung durchzuführen.

Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG mit ein, vorliegend insbesondere

- die baurechtliche Genehmigung nach dem BauGB
- die Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs.2 i. V. m. Art 9 Abs. 8 BayWaldG

Die Genehmigung ergeht unbeschadet etwaiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Aufgrund der Höhe der Windkraftanlagen von mehr als 100 m über Grund ist die Zustimmung der Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern- nach § 14 Abs. 1 LuftVG erforderlich.

Weiterhin muss für Zuwegungen, die zur dauerhaften Erschließung der Anlage notwendig sind und deren Abstand zur Bundesautobahn weniger als 100 m beträgt, die fernstraßenrechtliche Zustimmung nach § 9 Abs. 2 FStrG erteilt werden.

3. Genehmigungsfähigkeit

Auf die Genehmigung besteht ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 i. V. m. § 5 BImSchG erfüllt sind. Hiernach sind genehmigungsbedürftige Anlagen insbesondere so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden. Weiterhin muss Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen werden, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit wurden die in Gründe I. genannten maßgeblichen Träger öffentlichen Belange gehört.

Das mit den Antragsunterlagen vorgelegte Gutachten zum Lärmschutz und Schattenwurf ermittelte und bewertete die von den Windenergieanlagen ausgehenden Einwirkungen. Auch der Eiswurf und Eisfall der Anlagen wurden im Rahmen eines Gutachtens betrachtet.

Bauplanungsrecht

Die im Antrag auf Genehmigung übermittelten Standorte für die beiden Windenergieanlagen (WEA) liegen im Geltungsbereich des seit 09.05.2014 geltenden Flächennutzungsplanes der Gemeinde Trogen, der an den betreffenden Stellen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b) BauGB Flächen für Anlagen, die dem Klimawandel entgegenwirken (Zweckbestimmung: Windkraft EE) ausweist.

Zudem befinden sich o. g. Vorhaben innerhalb von im Regionalplan Oberfranken-Ost ausgewiesenen Vorranggebieten für Windenergieanlagen. Die nördliche Anlage (WEA 1) befindet sich im Vorranggebiet Nr. 5 „Föhrig“, die südliche Anlage im Vorranggebiet Nr. 6 „Schwarzenstein-Nord“. Somit ist die Errichtung der beiden geplanten WEA mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Aus landesplanerischer Sicht wurden daher keine Einwände erhoben.

Mit Ausweisung der Standorte als Vorranggebiet für Windenergie ist die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gegeben.

Rückbauverpflichtung:

Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1 BauGB ist für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB (Nr.2=Vorhaben, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität (...) dienen) als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Die Genehmigungsbehörde soll durch nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherstellen (§ 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB). Dies ist durch in diesem Bescheid beigefügte Auflage zur Hinterlegung einer Sicherungsleistung in Höhe der Rückbaukosten vor Baubeginn sichergestellt.

Bauordnungsrecht:

Gemäß Art. 6 Satz 2 Nr. 2 BayBO entfallen bei Windenergieanlagen im Außenbereich die Abstandsflächenregelungen.

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen bei Einhaltung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen keine Einwände gegen die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Im Antrag auf Baugenehmigung wurde vermerkt, dass der Brandschutznachweis bauaufsichtlich geprüft werden soll. Der Stellungnahme des Bauamtes (FB 401/402) ist

im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die Prüfung durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz erforderlich. Die Angabe im Bauantrag wurde nicht angepasst; die Prüfung durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz wird somit als Auflage in die Genehmigung einfließen. Mit der Anzeige des Baubeginns sind daher die Bescheinigung Brandschutz I (Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises nach Art. 62 Abs.1 Satz 4, Art. 62 b Abs. 2 BayBO und § 19 PrüfVBau) und vor Aufnahme der Nutzung die Bescheinigung Brandschutz II (ordnungsgemäße Bauausführung nach Art. 77 Abs. 2 BayBO i.V.m. § 19 PrüfVBau) dem Landratsamt vorzulegen.

Baurecht (allgemein):

Vorschriften des Bauplanungs- und des Bauordnungsrechts stehen der Errichtung der Anlage nicht entgegen. Die Anlage ist baurechtlich genehmigungsfähig. Für die beantragte Errichtung der zwei Windkraftanlagen ist nach Art. 55 Abs. 1 BayBO eine Baugenehmigung erforderlich, aufgrund von § 13 BImSchG ist ein eigenständiges Baugenehmigungsverfahren jedoch nicht zulässig. Die erforderliche Baugenehmigung ist Bestandteil dieses Bescheids, da die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen und die Genehmigung zu erteilen war.

Die Gemeinde Trogen hat für das Vorhaben am 15.05.2025 das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Die Erschließung ist lt. Gemeinde gesichert.

Luftrecht:

Aufgrund der Höhe der Windkraftanlagen von mehr als 100 m über Grund ist die Zustimmung der Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern- als Landesluftbehörde nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erforderlich. Diese luftrechtliche Zustimmung für die zwei Windenergieanlagen wurde vom Luftamt Nordbayern mit Schreiben vom 10.04.2025 unter Auflagen erteilt, die unter Nr. 3.8 ff des Bescheids aufgenommen worden sind.

Wasserwirtschaft:

Im Vorhabensbereich befindet sich der Litschenbach, ein Gewässer III. Ordnung. Nach den Unterlagen dürfte das Überschwemmungsgebiet stellenweise durch den Bau der Zuwegung betroffen sein. Deshalb sind Vorkehrungen für die Zuwegung und allgemein während der Bauzeit zu treffen.

Bei der Baugrunduntersuchung im Bereich der WEA 2 wurde Grundwasser angetroffen. Es ist daher davon auszugehen, dass ein Bauen im Grundwasser erfolgt. Der Eingriff ins Grundwasser stellt einen wasserrechtlichen Benutzungstatbestand dar. Dazu ist eine separate wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.

Durch das Vorhaben werden zudem die Belange des Schutzgutes Boden berührt. Oberstes Ziel ist die Vermeidung und Minimierung bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche.

Von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes besteht für das Vorhaben grundsätzlich Einverständnis, sofern die Auflagen zur Wasserwirtschaft in den Nebenbestimmungen des Bescheids beachtet werden.

Auch die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft hat der Errichtung der beiden Windkraftanlagen zugestimmt. Beim Einsatz von wassergefährdenden Stoffen ist jeweils eine zweite Sicherungsbarriere in Form von Rückhaltesystemen vorhanden. Sämtliche Anlagenteile werden kontinuierlich auf Störungen überwacht. Die Wartung der einzelnen Anlagenteile, in denen wassergefährdende Stoffe eingesetzt werden, werden mindestens einmal jährlich kontrolliert und gewartet.

Immissionsschutz:

Zur immissionsschutzfachlicher Bewertung der von den WEA verursachten Lärmimmissionen und zum Schattenwurf wurde ein Sachverständigengutachten des Fa. IBAS von 06.02.2025, Bericht-Nr. 23.13997-b02 vorgelegt.

Der Betreiber konnte zum Zeitpunkt der Antragseinreichung noch keinen Messbericht gemäß FWG-Richtlinie zum beantragten Anlagentyp vorlegen, deshalb wurden die im Herstellerdatenblatt angegebenen Oktavspektren herangezogen.

Zudem mussten für die immissionsschutzfachliche Beurteilung noch die „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ vom 30.06.2016 des LAI als Erkenntnisquelle sowie das UMS vom 05.08.2024 zum Nachtbetrieb bei WKA Berücksichtigung finden.

Da für die geplanten WEA-Typen keine Messberichte gemäß der FGW-Richtlinie vorliegen, ist eine Abnahmemessung gemäß Nummer 5.2 der LAI-Hinweise zu fordern und die Anlagen müssen zur Nachtzeit in reduzierter Betriebsweise gefahren werden, falls bis ein Jahr nach Inbetriebnahme noch keine Messberichte gemäß FGW-Richtlinie vorliegen, die den Emissionswert verifizieren.

Im Umgriff des Vorhabens sind als Vorbelastung bereits fünf WEAs des Windparks Trogen I und fünf WEAs des Windparks Trogen II errichtet, zudem ist noch eine WEA im Windpark Heinersgrün/Sachsen geplant.

Durch das vorgelegte Gutachten der Fa. IBAS wurde nachgewiesen, dass unter Einbeziehung der Vorbelastung die von den WEA ausgehenden Geräusche bei Berücksichtigung der im Bescheid festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen an allen Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Die Beurteilungspegel sämtlicher vom Betrieb der beiden Windenergieanlagen WEA 1 und WEA 2 ausgehenden Geräusche, dürfen dabei unter Berücksichtigung des Toleranzbereichs (Unsicherheiten der Emissionsdaten) an den Immissionsorten die folgenden Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten:

Immissionsort	Bezeichnung, Lage	Immissionsrichtwertanteil		
		Nachtzeit	Tagzeit an Werktagen	Tagzeit an Sonn- und Feiertagen
IO A	Wohngebäude „Am Bühl 1“, Fl.Nr. 825 der Gemarkung Trogen, MI	31 dB(A)	31 dB(A)	31 dB(A)
IO B	Wohngebäude „Am Gäßlein 14“, Fl.Nr. 337 der Gemarkung Trogen, WA	32 dB(A)	32 dB(A)	36 dB(A)
IO C	Wohngebäude „Hauptstraße 75“, Fl.Nr. 35 der Gemarkung Trogen, MI	33 dB(A)	33 dB(A)	33 dB(A)
IO D	Wohngebäude „Ziegelhütten 5“, Fl.Nr. 1263 der Gemarkung Trogen	40 dB(A)	40 dB(A)	40 dB(A)
IO E	Wohngebäude „An der Kapelle 37“, Fl.Nr. 371/6 der Gemarkung Heinersgrün, MI	25 dB(A)	25 dB(A)	25 dB(A)
IO F	Wohngebäude „Föhrig 1“, Fl.Nr. 1325 der Gemarkung Trogen, MI	40 dB(A)	40 dB(A)	40 dB(A)
IO G	Wohngebäude „Ziegelhütten 2“, Fl.Nr. 1256 der Gemarkung Trogen, MI	40 dB(A)	40 dB(A)	40 dB(A)

IO H	Wohngebäude „Schwarzenstein 2“, Fl.Nr. 1224/3 der Gemarkung Trogen, MI	39 dB(A)	39 dB(A)	39 dB(A)
IO K	Wohngebäude „Schwarzenreuth 3“, Fl.Nr. 755 der Gemarkung Krebs, MI	25 dB(A)	25 dB(A)	25 dB(A)
IO L	Wohngebäude „Am Kandelhof 1“, Fl.Nr. 530/2 der Gemarkung Krebs, MI	27 dB(A)	27 dB(A)	27 dB(A)
IO M	Wohngebäude „An der Wolfsstaud 1“, Fl.Nr. 425/4 der Gemarkung Heinersgrün, MI	25 dB(A)	25 dB(A)	25 dB(A)
IO N	Wohngebäude „Zum Hänselstein 30“, Fl.Nr. 1101/1 der Gemarkung Münchenreuth, MI	32 dB(A)	32 dB(A)	32 dB(A)

Der Immissionsrichtwertanteil ist auf das oberste zugewandte bewohnte Geschoss bezogen. Die Tageszeit beträgt 16 Stunden; sie beginnt um 06.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr. Die Nachtzeit beträgt 8 Stunden; sie beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. Der Immissionsrichtwertanteil für die Tageszeit gilt für eine Beurteilungszeit von 16 Stunden. Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z.B. 01.00 Uhr bis 02.00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem das Vorhaben relevant beiträgt.

Die vorgelegte schalltechnische Untersuchung wurde auf Plausibilität geprüft und war nicht zu beanstanden. Das Vorhaben wird hinsichtlich des Lärmschutzes als verträglich eingestuft.

Gemäß Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen liegt die Infraschallerzeugung selbst im Nahbereich (bei 150 m und 300 m) deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle. Daher sind keine erheblichen Belästigungen bzw. Gesundheitsschäden zu erwarten.

Zur Beurteilung von periodischem Schattenwurf und Lichtreflexen, sind die Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen des LAI (Stand: 23.01.2020) zu beachten.

Unter Berücksichtigung der Vorbelastung, wurden im Gutachten der Fa. IBAS (Bericht-Nr. 23.13997-b02 v. 06.02.2025) die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer an den maßgeblichen Immissionsorten ermittelt. Das Ergebnis zeigte, dass die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer die zulässigen Werte von 30 min/ Tag und 30 Stunden/ Jahr teilweise überschreitet. Zur Begrenzung des Schattenwurfs auf die zulässigen Werte sind in den beiden Windkraftanlagen deshalb Abschaltautomatiken vorzusehen.

Zum Eiswurf und Eisfall an Windenergieanlagen im Windpark Trogen III wurde von der I17-Wind GmbH & Co. KG ein Gutachten vom 12.02.2025 erstellt. Als Ergebnis wurden Warnzeichen für Eiswurf bzw. Eisfall empfohlen. Zudem werden die WEAs lt. Antragsunterlagen mit Eiserkennungssystemen ausgestattet.

Naturschutzrecht:

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des § 6 WindBG. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) sowie eine Umweltverträglichkeitsprüfung waren nicht erforderlich.

Mit den Antragsunterlagen wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (incl. Landschaftsbildbewertung) vorgelegt. Die Auflagen in den Nebenbestimmungen des Bescheids ergeben sich auf Basis des LBP und sind zu beachten.

Unter Beachtung der genannten Ausführungshinweise und Gewährleistung einer rechtlichen Sicherung der Flächen, sind die Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2 geeignet, um den Eingriff vollumfänglich zu kompensieren.

Die Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz erscheinen als geeignet an. Für die Umsetzung ist eine fachlich qualifizierte Umweltbaubegleitung zwingend notwendig.

Die Ersatzgeldberechnung wurde von der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Oberfranken anhand der Landschaftsbildberechnung für Oberfranken durchgeführt.

Landwirtschaft und Forsten:

Eine der geplanten Anlagenstandorte befindet sich im Wald (WEA 2) und eine auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (WEA 1).

Die Errichtung der geplanten Windenergieanlage 2 (WEA 2) im Wald stellt gemäß Art. 9 Abs. 2 BayWaldG eine Änderung der Bodennutzung (Rodung) dar, wozu eine Erlaubnis notwendig ist. Gemäß Art. 9 Abs. 3 BayWaldG ist die Erlaubnis zur Rodung zu erteilen, sofern sich aus den Abs. 4 bis 7 nichts anderes ergibt. Im vorliegenden Fall ersetzt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach BImSchG eine separate Rodungserlaubnis durch die Untere Forstbehörde bzw. schließt jene mit ein (Art. 9 Abs. 2 i.V.m. Art. 9 Abs. 8 BayWaldG).

Unter Berücksichtigung der Auflagen in den Nebenbestimmungen des Bescheids wird dem Vorhaben von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bayreuth-Münchberg grundsätzlich zugestimmt und die Rodungserlaubnis erteilt.

Fernstraßenbundesamt:

Die geplanten Zuwegungen befinden sich in einem Abstand von < 20 m bis > 100 m entlang der BAB A 72 und A 93 und deren Zu- und Abfahrten im Bereich des Autobahndreiecks Hochfrankens. Das Fernstraßenbundesamt erteilt die Zustimmung gemäß § 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für bauliche Anlagen in einer Entfernung von bis zu 100 m zur Bundesautobahn. Die Auflagen in den Nebenbestimmungen des Bescheids sind dabei zu beachten.

Sonstige Fachstellen:

Alle weiteren Fachstellen konnten dem Vorhaben, teils unter Festlegung von Auflagen, zustimmen.

Andere öffentlich-rechtliche Bestimmungen stehen der Errichtung und den Betrieb der Anlagen nicht entgegen.

Nachdem sämtliche Träger öffentlicher Belange und die im Verfahren beauftragten Gutachter dem Vorhaben unter Beachtung der im Bescheidstenor aufgeführten Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen, vgl. § 12 BImSchG) zugestimmt haben und sonstige Einwendungen gegen das Vorhaben nicht vorliegen, sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG i. V. m. § 5 BImSchG erfüllt und es konnte die vorstehende Genehmigung erteilt werden.

Die Anlage wird bei Beachtung der Nebenbestimmungen so errichtet und betrieben, dass von ihr schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Die Zulässigkeit der Aufnahme von Bedingungen und Auflagen unter Ziffer 3 des Bescheids ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Auch entsprechen alle Anlagen dem aktuellen Stand der Technik.

4. Die Kostenentscheidung folgt aus Art. 1, 2, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes i. V. m. Tarifnummern 8.II.0/1.1.2, 8.II.1.0/1.3.2, 8.II.0/1.3.2 und 6.III.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz. Da die vollständigen Investitionskosten noch nicht bekannt sind,

erfolgt die Berechnung anhand der mitgeteilten bisher bekannten vorläufigen Investitionskosten in Höhe von 9.604.000,00 €. Eine Nachberechnung muss noch erfolgen. Danach ergibt sich folgende vorläufige Kostenberechnung:

Gesamtinvestitionskosten: 9.814.513,00 €
(einschl. Baukosten: 7.176.000,00 €)

Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.2:

Investitionskosten somit mehr als 500.000,00 Euro
Grundbetrag = 11.250 € = **11.250,00 €**
zzgl. 3 ‰ der 2.500.000,00 € übersteigenden
Kosten = 3 ‰ aus 7.314.513,00 € = 21.943,54 € = **21.944,00 €**

zuzüglich

Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 (Baukosten 7.176.000,00 €)

Bei Baugenehmigung
Bebauungsplan liegt vor 1 ‰ oder Bebauungsplan liegt nicht vor 2 ‰ > 2 ‰
Brandschutznachweis selbst erstellt 2 ‰ oder externe Prüfung 0,5 ‰ > 0,5 ‰

Baugenehmigungsgebühr 2,5 ‰ aus den Baukosten 7.176.000,00 € = davon 75 %
= **17.940,00 €**

zuzüglich

Tarif-Nr. 6.III.2

Erlaubnis nach Art. 9 Abs.2 Waldgesetz
Gesamtrodungsfläche: 1,75 ha (je ha 25 bis 1000 €)
500 € je ha = **875,00 €**

zuzüglich

Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2

Verwaltungsaufwand für Stellungnahmen
Gutachten technischer Umweltschutz **1.500,00 Euro**
Gutachten fachkundige Stelle -pauschal **500,00 Euro**
Gewerbeaufsichtsamt **348,00 Euro**

Gesamtgebühr somit = **54.357,00 Euro**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

**Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in den § 3 und § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz bezeichneten Personen und Organisationen.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 1 BlmschG). Der Antrag ist zu richten an den

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach.

Ritter
BRin

Hinweise:

1. Hinweis zu 3.4 Baurecht

Mit der Überwachung der Bauausführung bzgl. der Übereinstimmung mit dem Prüfbescheid zur Typenprüfung und seinen Anlagen sowie bzgl. Einhaltung der Richtlinie für Windenergieanlagen A 1.2.8.7 der BayTB wird die LGA Hof, Prüfamf für Standsicherheit, beauftragt. Im Überwachungsprozess werden ggf. weitere Gutachten erforderlich, bspw. zur geotechnischen Tragfähigkeit (Baugrundgutachten) und zur Betrachtung der effektiven Turbulenzintensität und Nachweis der Standorteignung (Turbulenzgutachten) – Gutachten nach DIBt und IEC.

2. Hinweis zu 3.5 Lärmschutz

Die Teilbeurteilungspegel der einzelnen Immissionsorte sind der Begründung dieses Bescheides zu entnehmen.

3. Hinweis zu 3.14.2 Die Autobahn

Die geplanten Windenergieanlagen verfügen zur Ablenkungsgefahr durch Schattenwurf eine Schattenabschaltung, welche dazu dient, die Windenergieanlage bedarfsgerecht

anzuhalten und so Immissionen durch periodischen Schattenwurf an relevanten Orten zu verringern oder zu vermeiden. Die Schattenabschaltung wertet die ermittelten Daten ständig aus und hält an, wenn an einem Immissionsort unzulässiger periodischer Schattenwurf zu erwarten ist.